

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 7

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1/2paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Mai 1898.

Wachenspruch: Wie sich einer weiß zu schicken, Also wird es ihm auch glücken.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Schweizer. Gewerbegesetzgebung. In der Sitzung des Centralvorstandes des Schweizer Gewerbevereins vom 2. Mai wurde auch Bericht erstattet über die Verhandlungen der Spezialkommission für Gewerbegesetzgebung mit den ostschweizerischen Verbänden in Bezug auf Differenzen, welche sich in den Anschauungen betreffend ein schweizerisches Gewerbegesetz gezeigt hatten. Man einigte sich auf folgende Postulate: Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung zu weit gehender Gewerbefreiheit und behufs Ermöglichung der Bekämpfung offenkundiger Mißbräuche und unreeller Geschäftsmethoden. Gesetzliche Maßnahmen betreffend Submissionswesen. Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung. Weitgehende Mitwirkung der Berufsgenossen bei Ausführung gewerblicher Gesetze, insbesondere Schaffung von Gewerbefachgerichten, analog den Handelsgerichten in Zürich und Aargau; für Streitigkeiten aus dem Werk- und Lieferungsvertrag keine kantonale, sondern schweizerische Gesetzgebung auf diesen Gebieten, aber Berücksichtigung lokaler und beruflicher Verhältnisse mittelst der Mitwirkung örtlicher Berufsverbände.

Differenzen bestehen noch in der Auffassung, ob man freiwillige Berufsverbände mit gesetzlich anerkannten Kompetenzen, oder solche nach dem ausgearbeiteten Projekt an-

streben sollte, laut welchem die Beschlüsse eines organisierten Verbandes für alle Berufsgenossen verbindlich wären. Einig war man, daß mit dem gegenwärtigen Zustand der vollständigen Freiwilligkeit eine befriedigende Lösung der bestehenden Mißstände im Erwerbsleben nicht gefunden werden könnte.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins mußte auf den 19. Juni verschoben werden.

Verbandswesen.

Die Holzarbeiter in Solothurn haben der Meisterschaft einen Tarif unterbreitet. Sie fordern den Zehnstundentag, 45 Rp. Minimallohn, Abschaffung der Atfordarbeit, 14tägigen Zahltag, 20% Zuschlag für Ueberzeit- und 100% Zuschlag für Sonntagsarbeit, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister und Entscheidung aller Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Baukommission der Schweizer. Volksbank Aker hat mit Bewilligung der Generaldirektion in Bern jetzt folgende Arbeiten an ihrem Neubau vergeben: Schreinerarbeiten: Schreiner von Aker; R. Kunzmann u. Co., St. Gallen; Seb. Altmann's Söhne, Glarus; G. Neumeier, Zürich. Glaserarbeiten: H. Weber, Aker, Jakob Fahrner, Aker; R. Kunzmann u. Co., St. Gallen. Schlosserarbeiten: Eisernen Kolladen an F. Gauger, Zürich; hölzerne Kolladen an Anton Grieser, Adorf. Spenglerarbeiten: J.

Suter, Uster; H. Mitter, Uster; Ab. Schulthess, Zürich. Dachdeckerarbeit: Frey u. Co., Zürich. Parquets: C. Thurnherr-Kohn, Baden. Heizeinrichtung: Gebr. Linde, Zürich.

Die Hartsteinhauerarbeiten zum eidg. Getreidemagazin in Ostermündingen an das Baugeschäft Frösch. Schaffner in Biel, (aus den Steinbrüchen von Neuchâtel). Dieses Baugeschäft ist bekanntlich auch Hauptlieferant des Kornhausbrückenbaues in Bern).

Die Arbeiten für den Aufbau eines Stockwerkes auf dem Sammlungsgebäude des botanischen Gartens Zürich. Maurerarbeit an Baumeister Lang-Wachmann, Zürich I; Steinhauerarbeit an Baumeister Baur & Cie, Zürich V; Zimmerarbeit an J. Müller Zürich V; Spenglerarbeit an G. Koch, Zürich V; Schreinerarbeit an Neumayer, Zürich IV; Parquetterie an Mathys & Keiser, Miltetten; Glaserarbeit an Aug. Staub, Oberrieden; Malerarbeit an D. Mooser, Zürich II; Heizungsanlage an H. Verchtold, Thalwil.

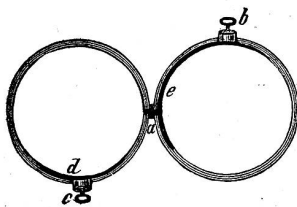
Gaswerk Zürich in Schlieren. Die Aborte und Badeeinrichtungen an Leemann & Neumayer in Zürich; die Brückenwagen an Ammann & Wild in St. Gallen; die Einrichtungen für die Ammoniakwasserdestillation an Bommay in Berlin; die Transport-Einrichtungen an Eugen Kreis in Hamburg, Ludwig Giroud in Olten, Gille in Stuttgart und W. Fredenhagen in Offenbach.

Die Festhütte für das Bezirksgefängnis in Wülflingen an die Firma Deller & Müller, Baugeschäft in Wülflingen.

Die Arbeiten für die Wasserversorgung Steffisburg an die Firma J. Brunschwyler in Bern.

Ein neues Hilfsmittel in der Feldmesskunst.

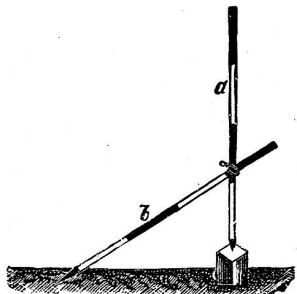
Doppelring zur Centrierung von Fluchtstäben, zur Bildung von Dreifüssen aus Fluchtstäben, wovon der eine Fluchtstab senkrecht zur Erde steht, zur Verlängerung von Fluchtstäben, zur Herstellung von Feldtischen und Zelten. (Deutsches Reichs-Patent angemeldet.)



Damit diese den festzuklemmenden Stab nicht beschädigen, wirken dieselben nicht unmittelbar, sondern unter Zwischenschalten einer am Ringe mit dem einen Ende befestigten Blattfeder d e auf den Stab ein.

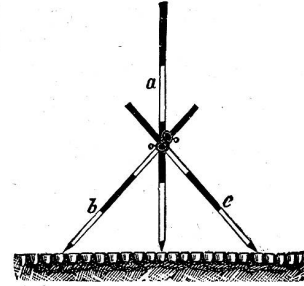
Der Doppelring besteht aus zwei Ringen, welche um einen gemeinsamen Bolzen a drehbar sind, dessen Achse mit der Verbindungslinie der Mitten beider Ringe zusammenfällt. Jeder der beiden Ringe ist mit einer Klemmschraube b c versehen.

Die Benutzung des Doppelringes ist eine sehr mannigfaltige: 1) war es bisher bei Aufnahme von Grenzsteinen bei Neumessungen, Schlussvermessungen der Eisenbahnen zc. üblich, den Stab neben oder hinter dem Grenzstein, Polygonpunkt oder Dreieckspunkt aufzustellen und die Einmessung danach zu bewirken, weil mitten auf dem Stein eine Stange keinen Halt hatte, oder aber es mußten vorher Löcher zur Aufnahme der Messstangen in die Steine gemeißelt werden. Mit Hilfe des Doppelringes kann man einen Fluchtstab genau senkrecht auf die Mitte des Grenzsteins zc. stellen, wie nebenstehende Figur zeigt.



Man nimmt den Fluchtstab b und treibt ihn über dem aufzunehmenden Grenzstein zc. in geneigter Lage in die Erde, schiebt einen Doppelring darüber, ergreift einen zweiten Fluchtstab a, steckt ihn durch den andern Ring und klemmt ihn durch die Klemmschraube fest. In dieser Lage kann man

nun mit Leichtigkeit den Fluchtstab a an den in geneigter Lage befindlichen Stab b hinauf und herunterschieben, bis der Stab a senkrecht in der Mitte des Steines sich befindet, worauf dann der Ring an den in geneigter Lage sich befindenden Fluchtstab durch die Klemmschraube ebenfalls festgeklemmt wird.

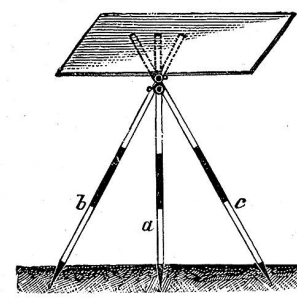


fürhührung dieser DreifüÙe sehr beschwerlich ist, genügen sie auch da nicht, wo ein Stab an einem Bergabhang aufgestellt werden muß.

Bei der Anwendung von zwei Doppelringen und 3 Fluchtstäben kann jederzeit ein DreifuÙ hergestellt werden, wovon der eine Fluchtstab senkrecht zur Erde steht und da die Stäbe in den Ringen sich verschieben lassen, so leuchtet es ein, daß dieselben auch im Gebirge zc. jederzeit Verwendung finden können, weil die FüÙe des DreifüÙes ganz nach Belieben lang oder kurz gemacht werden können.

Vorstehende Abbildung veranschaulicht einen solchen senkrecht aufgestellten Fluchtstab.

3) Kann man die Doppelringe zur Verlängerung von Fluchtstäben aushilfsweise benutzen, wenn man einen Fluchtstab mit dem andern, wie nebenstehende Figur darstellt, durch die Doppelringe verbindet.



4) Sind die Doppelringe zur Herstellung eines Feldtisches sehr bequem zu verwenden, indem man 3 Fluchtstäbe a, b, c in den Erdboden steckt, sie in der Mitte mit den Ringen verbindet und darauf ein Zehenbrett legt, wie nebenstehende Figur zeigt.

5) Verbindet man 3 oder 4 Stangen an einem Ende mit den Doppelringen und treibt die anderen Enden in die Erde, so hat man das Gerippe eines Zeltes. Die Doppelringe werden in der Größe von 32 mm Durchmesser gefertigt, sodaÙ sie für 26—30 mm starke Fluchtstäbe verwendbar sind. Die Ringe sind stabil und dabei doch leicht, sodaÙ man sie bequem in der Tasche mitführen kann. Für jeden Vermessungstechniker werden 6—10 Stück genügen. Zu beziehen durch Billwiler u. Kradolfer, technisches Versandgeschäft Zürich, Klausiusstraße 38.

Verschiedenes.

Baureisen in Zürich. Der Stadtrat beantragt dem GroÙen Stadtrat, von der Gemeinde einen Kredit von 1,510,000 Fr. zu verlangen für Erstellung einer Stauffacher-Brücke über die Sihl im Selnauquartier, die Anlage eines Stauffacherplatzes, sowie den Bau mehrerer Straßen in demselben Quartier. — Die Vorlagen des Stadtrates betreffend Errichtung eines Schlaht- und Viehhofes sind dem GroÙen Stadtrat zugegangen. Der Kostenvoranschlag lautet auf 9,105,300 Franken. — Im Auftrage des Regierungsrates wird die Direktion der öffentlichen Ar-